

Satzung für den Ortsausschuss Bornheim-Uedorf

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Ortsausschuss Bornheim-Uedorf“
2. Er hat seinen Sitz in 53332 Bornheim-Uedorf.
3. Der Verein soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden. Eine Anwendung der Vorschriften über die Gesellschaft nach § 54 BGB wird ausgeschlossen.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins sind
 - a. die Wahrnehmung und Wahrung der gemeinsamen Bürgerinteressen der Bürger des Ortes,
 - b. die Beteiligung, Mitwirkung und Einflussnahme an der Ortsentwicklung,
 - c. die Mitwirkung bei der Ortverschönerung,
 - d. die Pflege des Umwelt-, Denkmal und – Landschaftsschutzes,
 - e. die Förderung und Einrichtung von Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit ortsansässigen Vereinen, Institutionen und Einrichtungen, z.B. Durchführung des St. Martinszuges und
 - f. die Information der Bürgerschaft bei den Dorfversammlungen über Themen und Entwicklungen von allgemeinem Interesse für den Ort.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen und ohne eigenwirtschaftliche Interessen ehrenamtlich geleitet.

§ 3

Geschäftsjahr, Finanzierung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein finanziert sich grundsätzlich aus Zuwendungen und Spenden. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder können dem Verein alle natürlichen Personen mit ständigem Wohnsitz in Bornheim-Uedorf sein sowie alle Vereine und Gruppierungen mit Sitz bzw. Tätigkeitsschwerpunkt in Bornheim-Uedorf.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied, die Satzung anzunehmen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch den Tod

- b. durch den Austritt, der fristlos schriftlich erklärt werden kann
- c. durch Ausschluss. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung des Stimmrechtes mitzuwirken.
2. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung des Vereins sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung einzureichen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sollen die Bemühungen des Vereins zur Erfüllung ihres Zwecks mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten unterstützen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung des Vereins wird vom Vorstand einberufen. Sie findet spätestens im April eines Jahres statt. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vorher durch Rundschreiben unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:

- a) Entgegennahme der Berichte von Vorstand, Kassierer und Kassenprüfer.
- b) Entlastungen
- c) Neuwahlen von Vorstand und Kassenprüfer, sofern die Amtsperiode nach § 10 Abs. 2 oder 4 bzw. § 11 Abs. 3 endet.
- d) Anträge

Darüber hinaus können weitere Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Vereins muss einberufen werden, wenn dies der Vorstand beschließt oder wenn diese von den Kassenprüfern beim Vorstand beantragt wird.
4. Abstimmungen der Mitgliederversammlung des Vereins erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur auf Antrag und Beschluss.

§ 13 Versammlungsleitung

1. Leiter/in der Mitgliederversammlung und den Sitzungen des Vorstandes ist der/die Vorsitzende, im Falle der Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Ist bei der Mitgliederversammlung keine/r von beiden anwesend, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlungsleitung.
2. Bei Neuwahlen ist ein Wahlleiter zu benennen. Die Tätigkeit des Wahlleiters endet mit der Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 10 Abs. 1 und der Kassenprüfer nach § 11 Abs. 1 bzw. 3.

§ 14 Niederschriften

Über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 15 Dorfversammlung

Mindestens einmal jährlich lädt der Vorstand des Ortsausschusses durch seinen Vorsitzenden die Bevölkerung Uedorfs zu einer Dorfversammlung in geeigneter Weise ein. In der Dorfversammlung informiert der Vorstand über die Aktivitäten des Vereins und nimmt Anregungen für die Vereinstätigkeit im Rahmen des Vereinszweckes nach § 2 entgegen. Beschlüsse werden in der Dorfversammlung nicht gefasst.

§ 16 Haftung

1. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder mit ihrem eigenen Vermögen ist ausgeschlossen.
2. Verträge, die vom Verein abgeschlossen werden, dürfen in ihrer Gesamtsumme die Höhe des Vereinsvermögens und bei Veranstaltungen die zu erwartenden Einnahmen nicht überschreiten.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die nach den Vorschriften von § 9 Abs. 2 einzuberufen ist, beschlossen werden. Über die Auflösung wird mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder entschieden.
2. Bei Auflösung des Vereins entscheidet der Vorstand über den Anfall des Vereinsvermögens auf einen Dritten, der einem gemeinnützigen Zweck dienen muss.